

16.10.20

R

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/23179 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland

– Drucksache 19/19859 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.11.20

Erster Durchgang: Drs. 167/20

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:
„12. In § 90c Absatz 1 werden die Wörter „von Schriften“ durch die Wörter „eines Inhalts“ ersetzt.“
 - b) Die bisherigen Nummern 12 bis 30 werden die Nummern 13 bis 31.
2. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.“